

## Vereinsstatuten Verein «Perspectiva Avanti»

### *Name und Sitz, Zweck:*

#### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen «**Perspectiva Avanti**» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### **Art. 2 Zweck**

Der Verein bezweckt die **Förderung von Kindern und Jugendlichen aus finanziell benachteiligten Familien** im Kanton Zürich durch Unterstützung im Bildungsbereich, insbesondere durch die **Organisation, Vermittlung und Finanzierung von Vorbereitungsunterricht für die Sekundarstufe I**. Ziel ist es, diesen jungen Menschen bessere Chancen in Schule und Ausbildung zu ermöglichen, die sie ohne fremde Hilfe aus finanziellen Gründen nicht hätten.

Der Verein verfolgt **keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn**. Er verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke. Die Tätigkeit des Vereins liegt ausschliesslich im **Interesse des Gemeinwohls** und kommt einem offenen Kreis von Personen zugute, nämlich sozial schwachen Kindern und Jugendlichen, die keiner bestimmten Gruppe (wie z.B. nur Vereinsmitgliedern oder Angehörigen einer Institution) angehören.

### *Mittel:*

#### **Art. 3 Mittel**

Zur Verfolgung seines Zweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- **Mitgliederbeiträge:** Die Mitgliederversammlung kann Jahresbeiträge für Mitglieder festsetzen
- **Spenden und Zuwendungen:** Gelder von Gönnern, Sponsoren und Förderstiftungen, welche der Verein einwirbt
- **Erträge aus Aktionen:** Allfällige Erlöse aus Fundraising-Aktionen, Sammlungen oder Veranstaltungen zugunsten des Vereinszwecks
- **Subventionen:** Sofern möglich, Beiträge der öffentlichen Hand für gemeinnützige Projekte

Die Mittel des Vereins werden ausschliesslich zur Verfolgung des Vereinszwecks eingesetzt. Zuwendungen an die Mitglieder und Gründer oder eine Verteilung von Gewinn finden nicht statt.

Der Verein kann im Rahmen des Zweckes Dienstleistungen Dritter in Anspruch nehmen oder Personen anstellen/beauftragen (z.B. Nachhilfeeinrichtungen, Fachkräfte), soweit dies zur Zweckerreichung nötig ist. Verträge mit Dienstleistern sollen zu marktüblichen Konditionen erfolgen. Insbesondere werden Mitglieder des Vorstands oder mit dem Verein nahestehende Personen nicht bevorteilt; allfällige Interessenkonflikte sind offenzulegen (vgl. Art. 8).

### *Mitgliedschaft:*

#### **Art. 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder können **natürliche oder juristische Personen** werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der

Verein hat vorerst einen kleinen Mitgliederkreis (Gründungsmitglieder), eine Erweiterung ist möglich. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die Mitgliedschaft endet durch **Austritt**, **Ausschluss** oder **Tod** (bei natürlichen Personen) bzw. **Auflösung** (bei juristischen Personen). Ein Austritt ist jederzeit auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung möglich. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand verfügt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen (z.B. vereinschädigendes Verhalten oder Nichterfüllen der Mitgliedspflichten). Das betroffene Mitglied kann binnen 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anrufen, welche endgültig entscheidet.

### **Organisation:**

#### **Art. 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (MV)
- der **Vorstand**
- die **Revisionsstelle** (sofern nicht durch MV dispensiert)

#### **Art. 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Einmal jährlich findet eine ordentliche MV statt. Ausserordentliche MV werden nach Bedarf einberufen, insbesondere auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder.

Zur MV wird mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich (per Post oder E-Mail) unter Angabe der Traktanden eingeladen. Beschlüsse können nur zu traktandierten Geschäften gefasst werden.

Der MV obliegen folgende unentziehbare Kompetenzen:

- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung (und des Berichts der Revisionsstelle, falls vorhanden)
- Entlastung des Vorstands
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren/Revisorinnen
- Festsetzung allfälliger Mitgliederbeiträge
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über wichtige vom Vorstand unterbreitete Geschäfte (z.B. Reglemente, Kooperationen, Budget) soweit gesetzlich oder statutarisch vorgesehen
- Auflösung des Vereins (vgl. Art. 12)

Jede ordnungsgemäss einberufene MV ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Beschlüsse werden, sofern das Gesetz nichts anderes vorschreibt, mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Statutenänderungen und der Auflösungsbeschluss bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmen.

#### **Art. 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die MV kann die Anzahl der Vorstandsmitglieder nach Bedarf erhöhen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre; die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich selbst (d.h. bestimmt die internen Funktionen wie Präsidium, Aktuariat, Kasse, etc. selbst, falls nicht durch MV festgelegt).

**Aufgaben des Vorstands:** Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er kann rechtsverbindlich zeichnen (Kollektivunterschrift zu zweien, sofern nicht anders geregelt). Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der MV vorbehalten sind. Insbesondere:

- Entscheidung über Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern (vorbehaltlich MV-Bestätigung im Streitfall)
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung, Erstellen der Jahresrechnung
- Ausarbeitung von Förderkriterien und allfälligen Reglementen für die Vergabe von Unterstützungen
- Auswahl der Förderfälle (Kinder/Jugendliche, die Unterstützung erhalten) gemäss festgelegten Kriterien
- Abschluss von Vereinbarungen mit Privatunternehmen und Kooperationspartnern zur Umsetzung des Vereinszwecks
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
- Ausführung der MV-Beschlüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche Arbeitsgruppen oder Kommissionen einsetzen oder externe Experten beiziehen, bleibt aber gegenüber der MV verantwortlich.

#### **Art. 8 Pflichten und Entschädigung des Vorstands**

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Vergütung ihrer effektiven Spesen und Auslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden, sofern die MV dies genehmigt.

Vorstandsmitglieder sowie nahestehende Personen oder Organisationen müssen Interessenkonflikte offenlegen. Insbesondere dürfen Vorstandsmitglieder bei Beschlüssen, welche ihnen selbst oder verbundenen Institutionen (z.B. Arbeitgeber, eigene Unternehmen) einen Vorteil verschaffen könnten, nicht mitberaten oder mitentscheiden. Diese Pflicht dient der Wahrung der Unabhängigkeit und Gemeinnützigkeit des Vereins.

#### **Art. 9 Revisionsstelle**

Die MV wählt bei Bedarf eine Revisionsstelle oder zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen für jeweils 2 Jahre. Diese prüfen die Buchführung und die Jahresrechnung des Vereins und erstatten der MV Bericht und Antrag (Entlastung oder Verbesserungsvorschläge). Als Revisoren/Revisorinnen können auch Nicht-Mitglieder gewählt werden.

Ist der Verein aufgrund des Gesetzes oder freiwillig nicht revisionspflichtig, so kann die MV auf die Einsetzung einer Revisionsstelle verzichten. In diesem Fall prüft der Vorstand die Rechnungslegung im Vier-Augen-Prinzip intern, oder es kann alternativ eine eingeschränkte Revision durch eine unabhängige Fachperson erfolgen.

#### ***Unterstützungsleistungen:***

#### **Art. 10 Organisation und Durchführung Förderkurse Übertritt Sekundarstufe I**

Der Vorstand erlässt ein Förderreglement, welches die Kriterien und das Verfahren für die

Unterstützung von Kindern und Jugendlichen gemäss Vereinszweck regelt. In diesem Reglement werden insbesondere definiert:

- die Voraussetzungen der finanziellen Bedürftigkeit (Einkommens-/Vermögensgrenzen, Nachweisdokumente, etc.)
- der prozessuale Ablauf (Gesuchsformular, einzureichende Unterlagen, Entscheidungsfindung, Mitteilung)
- allfällige Priorisierungsregeln (z.B. regionale Verteilung, Dringlichkeit) für den Fall, dass die Nachfrage das Budget übersteigt

Das Reglement soll sicherstellen, dass die verfügbaren Mittel gerecht, transparent und zweckentsprechend eingesetzt werden. Der Vorstand entscheidet im Rahmen dieses Reglements über einzelne Unterstützungsgesuche und berichtet der MV summarisch über die Vergabetätigkeit (unter Wahrung des Datenschutzes der begünstigten Personen).

### ***Verschiedene Bestimmungen:***

#### **Art. 11 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr (Geschäftsjahr) dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Das erste Vereinsjahr kann abweichend vom Gründungsdatum bis zum 31.12.2025 verkürzt sein. Am Ende jedes Vereinsjahres erstellt der Vorstand eine Jahresrechnung und einen Tätigkeitsbericht.

#### **Art. 12 Auflösung des Vereins**





Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen müssen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Zweckes ist das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ausschliesslich zu einem gemeinnützigen Zweck zu verwenden. Das Restvermögen ist einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden, die einen ähnlichen Zweck verfolgt. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist in jedem Fall ausgeschlossen.

#### **Art. 13 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 18. November 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, Datum: Zürich, 18.11.2025

Stoop Sarah  Walter Wipf   
Luzula Sommer  Jonas Stetter 

[Namen und Unterschriften der Gründungsmitglieder]